

stellen können (vgl. § 2 Abs. 2 AusfGesetz zur Übergabekonvention).

5.1. Der besondere Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in der Hauptverhandlung öffentlich zu verkünden und zu protokollieren. War jedoch die bisherige Hauptverhandlung öffentlich, besteht kein Anlaß, für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon die Öffentlichkeit

auszuschließen. War die Öffentlichkeit für die Dauer der Hauptverhandlung ausgeschlossen, ist sie vor Verkündung des Urteils bzw. des Urteilstenors durch den Vorsitzenden herzustellen. Dies bedarf keines formellen Beschlusses.

5.2. Zu den Voraussetzungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit vgl. § 211 Abs. 2 und 3 und Anmerkungen dazu.

§247

Vorläufige Einstellung

Das Gericht spricht die vorläufige Einstellung des Verfahrens aus, wenn

1. der Angeklagte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
2. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Angeklagte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
3. der Angeklagte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

1. **Anwendungsbereich:** Die vorläufige Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage dieser Bestimmung ist vom Beginn (vgl. § 221) bis zum Abschluß (vgl. § 240) der Hauptverhandlung möglich. Sie kann während der Hauptverhandlung beschlossen werden und deren Abschluß bilden, ist aber auch außerhalb der Hauptverhandlung nach Anhörung des Staatsanwalts möglich (vgl. §251), wenn unterbrochen wurde. Die Entscheidung ergeht stets durch Beschluß (vgl. § 251). Zur vorläufigen Verfahrenseinstellung vor Beginn der Hauptverhandlung vgl. § 189 Abs. 1 und 2 und Anmerkungen dazu.²

2. Zu den **Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung des Verfahrens** wegen Abwesenheit, Geisteskrankheit oder sonstiger schwerer Krankheit des Angeklagten vgl. entsprechend Anm.3.-5. zu § 143,

wegen Nicht-ins-Gewicht-Fallens der zu erwartenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. Anm. 5. zu § 150, wegen Auslieferung vgl. Anm. 6. zu § 150 und wegen Nichtfeststellbarkeit der Schuld oder Unschuld im Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende vgl. Anm. 2. zu §267.

3. Die **Wirkung der vorläufigen Einstellung** besteht darin, daß das gerichtliche Verfahren (bei mehreren Angeklagten hinsichtlich desjenigen, auf den sich die vorläufige Einstellung bezieht) ruht. Das Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Gründe für die vorläufige Einstellung weggefallen sind. Zur Aufrechterhaltung oder Aufhebung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen während der vorläufigen Einstellung vgl. Anm. 6. zu § 143. Zur Umwandlung in die endgültige Einstellung vgl. § 249.

§248

Endgültige Einstellung¹

(1) Das Gericht spricht die endgültige Einstellung aus, wenn

1. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung fehlen;
2. der jugendliche Angeklagte auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen;